

Allgemeine Geschäftsbedingungen Auto Haas

Mietanhänger, PKW und Transporter

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen. Mieter im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Alle Unterzeichner des Mietvertrages, auch wenn sie sich als Vertreter des Mieters bezeichnen, haften neben der Person, Firma oder Organisation für die der Mietvertrag geschlossen wurde, persönlich als Gesamtschuldner. Der Unterzeichner sichert zum Abschluss des Mietvertrages zu, zur Übernahme und zur Nutzung des Anhängers bevollmächtigt zu sein. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und das deutsche Recht anzuwenden.

2. Mietpreis

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei der Anmietung geltenden Preise, welche in den Geschäftsräumen des Vermieters als unverbindliche Preisempfehlung ausliegen. Bei Sonderpreisen richtet sich der Mietpreis nach den Vereinbarungen im Mietvertrag.

Bei Abholung des Autoanhängers, PKW und Transporter ist eine Kautions zu hinterlegen.

3. Zahlungsbedingungen

Der gesamte Mietpreis ist grundsätzlich bei Abholung des Anhängers ohne Abzug vollständig in bar zu bezahlen oder eine Anzahlung in Höhe des zu erwartenden Endpreises zu leisten. Der Rest ist bei Rücknahme des Anhängers in bar zu bezahlen. Bei Zahlungen auf Rechnung ist der gesamte Mietpreis innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Nach Verzugsseintritt haftet der Mieter für Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Vermieter über den Betrag verfügen kann.

4. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen Mietanhänger, PKW oder Transporter. Durch seitens des Mieters unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Veränderung oder Instandsetzungsarbeiten wird eine Haftung durch den Vermieter für die daraus entstehenden Folgen ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine Vertragsverletzung begeht. Der Mieter hat das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet unbeschränkt bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz entstanden sind, insbesondere bei alkohol- und drogenbedingter Fahruntüchtigkeit, Verstöße gegen die StVO, unzureichende Ladesicherung und Fahrerflucht.

6. Berechtigter Fahrer

Der Anhänger, PKW oder Transporter darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer, sowie Arbeitnehmer des Mieters geführt werden. Der Mieter hat zu prüfen, ob sich von ihm bestimmte Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Alle Bestimmungen des Vertrages gelten auch für den jeweiligen Fahrer. Der Mieter haftet auch bei Verlust der Fahrzeugpapiere, die mit dem Anhänger, PKW oder Transporter zurückgegeben werden müssen.

7. Benutzung des Anhängers, PKW und Transporter

Vor Antritt der Fahrt ist die Verkehrssicherheit des Anhängers, PKW's und Transporters zu prüfen. Stellt der Mieter Mängel fest, die nicht im Mietvertrag vermerkt sind, so sind diese unverzüglich zu melden. Der Anhänger darf nicht überladen werden und die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs darf nicht überschritten werden. Die Ladung muss ordnungsgemäß gesichert werden. Bei den PKW's und Transportern müssen die jeweiligen Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Die StVO ist zu befolgen und einzuhalten. Etwaige Geldbußen sind durch den Mieter (Fahrer) zu begleichen, auch für den Fall dass der Halter von der Zahlung einer Buße betroffen wird. Der Mieter ist verpflichtet, bei schlechten Straßenverhältnissen die Geschwindigkeit anzupassen. Außerdem hat er Schnee und Eis vom Dach vor Antritt der Fahrt zu entfernen und für klare Sicht zu sorgen.

8. Rückgabe des Anhängers, PKW und Transporter

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann mit Zustimmung des Vermieters verlängert werden. Im Falle verspäteter Rückgabe ohne Vereinbarung hat der Mieter die ursprünglich vereinbarten Mietgebühren auch für den Zeitraum bis zur verspäteten Rückgabe zu entrichten. Bei Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer besteht kein Anspruch auf Teilrückzahlung des Mietpreises. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger, PKW und Transporter samt dazugehörigen Fahrzeugpapieren und Zubehör an den Vermieter zurück zu geben. Etwaige vom Mieter verursachte Schäden sind sofort bei Rückgabe anzuzeigen.

9. Unfall/ Diebstahl

Der Mieter hat nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden sofort die Polizei hinzuzuziehen und den Schaden unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei geringfügigen Schäden ist spätestens bei Rückgabe des Anhängers, PKW's und Transporters ein ausführlicher Bericht abzugeben. Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen enthalten, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und die Versicherung des Unfallverursachers. Der Mieter darf grundsätzlich gegnerische Ansprüche nicht anerkennen.

10. Reparaturen

Werden während der Mietzeit Reparaturen notwendig, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit zu gewährleisten, dürfen diese vom Mieter nur nach Rücksprache und Genehmigung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Sollte die Reparaturwerkstatt den Anhänger, PKW und Transporter nur gegen Bezahlung herausgeben, oder ist ein Kauf von Ersatzteilen nötig, so ist der Mieter verpflichtet die Belege vorzulegen.

11. Versicherung

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung und der Teilkasko mit Selbstbeteiligung von 150 Euro bestehen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei verursachten Schäden unter Alkohol- und Drogeneinfluss. Der Mieter haftet in diesem Fall persönlich und in vollem Umfang. Des Weiteren für jegliches fahrlässige Verhalten.

Ferner besteht keinerlei Versicherungsschutz oder Haftungsanspruch bei Ausfall von technischen Geräten und/oder äußeren Einflüssen!

Ausdrücklich bestehen keinerlei finanzielle Ansprüche und Versicherungsschutz für das Ladegut. Für die ordnungsgemäße Befestigung der beförderten Ladung, ist der Mieter dafür selbst verantwortlich.

Der Mieter hat stets Sorge zu tragen, dass bei Abweichungen durch ihn bestimmten Fahrer, die gesetzlich erforderte StVO einzuhalten ist, auch über die gültige Fahrerlaubnis von ihm bestimmten Fahrer.

Der Kühleranhänger ist nur für geschlossene Getränke geeignet – bei Ausfall der Kühlung trägt der Vermieter keinerlei Haftung, wie z. B. Ausfallentschädigung...!

12. Schriftform/ Rücktritt

Der Mietvertrag kann nur schriftlich vereinbart werden. Der Mieter hat das Recht, die Aufhebung des Mietvertrages vor dem vereinbarten Mietbeginn zu verlangen. Erfolgt der Wunsch des Rücktritts bis 3 Tage vor Mietbeginn, so kann der Vermieter maximal eine eventuelle Anzahlung in Höhe von 20% einbehalten. Danach ist die Mietaufhebung bis zum vereinbarten Mietbeginn nur gegen Bezahlung von 40% des vereinbarten Mietpreises möglich, es sein denn, die Mietsache konnte anderweitig vermietet werden. Beide Mietvertragsparteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann nach Kündigung die unverzügliche Herausgabe des Anhängers sowie Zubehör und Fahrzeugpapiere verlangen. Der Mieter ist ebenfalls berechtigt einen Mietvertrag rückgängig zu machen, wenn es dem Vermieter nicht möglich ist, den gemieteten Anhänger rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter behält sich hierbei das Recht vor, einen Ersatzanhänger, Ersatz-PKW oder Ersatztransporter zur Verfügung zu stellen. Wird die Übergabe des Anhängers, PKW's oder Transporters durch höhere Gewalt und nicht vom Vermieter zu vertretende Gründe wie z.B. verspätete Rückgabe oder Unfall verhindert, besteht für den Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz.

13. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird der Sitz des Vermieters oder nach Wahl des Vermieters jeder andere gesetzliche Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart, wenn der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögens ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch dann wirksam, wenn einzelne Bedingungen der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten.

Sonthofen,

Unterschrift des Benutzers.....